



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/007/2020

Einreichung: 04.09.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	23.09.2020	12

Betr.:

Jahresabschluss 2019 für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Jahresabschluss 2019 des AWB (Anlage), der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.421.897,40 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 51.756,95 € abschließt, wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus der Kostenstelle Betrieb der Umladestation in Höhe von 70.824,63 € ist der Rücklage Betrieb der Umladestation zuzuführen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 19.067,68 € aus der Kostenstelle Betrieb gewerblicher Art duale Systeme (BgA dS) die Auflösung der Rücklage BgA dS in Höhe von 19.067,68 € vorzunehmen.

Begründung:

Die von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommene Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat zu keinen Einwendungen geführt. Daher wurde für den Jahresabschluss 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der AWB führt seit dem 01.06.2005 die Umladung der Abfälle an der Umladestation Aemilienhausen für den Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) durch und erhält dafür gemäß der Vereinbarung vom 29.09.2005 festgelegte Entgelte.

Das Ergebnis der Kostenstelle Betrieb der Umladestation ist nicht müllgebührenfähig und nicht steuerpflichtig. Der Überschuss aus dem Betrieb der Umladestation soll der gleichnamigen Rücklage, die für die technische Fortentwicklung und Erneuerungen sowie einem erforderlichen Verlustausgleich gebildet wurde und 1.128.678,51 € beträgt, zugeführt werden.

Das Ergebnis aus dem BgA dS ist steuerpflichtig aber gebührenrechtlich nicht relevant, da der BgA dS nicht als Teil der Einrichtung des Kreises zur öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung der Abfallentsorgung dient. Das heißt, dass über das Ergebnis nicht nach kommunalabgaben-rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden muss, sondern wie mit den Jahresgewinnen 2004-2009 und 2011 praktiziert, auch an den Kreis ausgeschüttet und somit dem Kreishaushalt als allgemeines Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein Fehlbetrag aus dem BgA dS kann maximal 5 Jahre vorgetragen werden und muss dann aus Haushaltsmitteln des Kreises ausgeglichen werden, wenn ein Ausgleich durch die Inanspruchnahme einer Rücklage für den BgA dS nicht möglich ist. Nach dem Ausgleich des Verlustes der Jahre 2013 und 2014 und der Zuführung der Gewinne aus den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 beträgt die Rücklage BgA dS 195.454,84 €. In Höhe des Jahresfehlbetrages 2019 aus dem BgA dS soll die Rücklage aufgelöst und so der Verlust ausgeglichen werden.

Die Jahresergebnisse 2019 aller weiteren Kostenstellen des AWB wurden durch die Zuführung oder Inanspruchnahme der entsprechenden zweckgebundenen Rückstellungen ausgeglichen. Die Ergebnisse der Kostenstellen Abfallentsorgung und Gebühreneinzug Umladestation sind durch die Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 1.506.130,28 € (Abfallentsorgung) und Zuführung in Höhe von 2.999,07 € (Gebühreneinzug Umladestation) ausgeglichen.

Nach Zuführung und Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrückstellung beträgt diese zum Jahresende 2.875.024,56 € und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1.503.131,21 € verringert.

Das Ergebnis der Kostenstelle Deponiewirtschaft wurde durch die Deponierückstellung ausgeglichen. Diese beträgt 5.837.361,41 € zum Jahresende 2019. Der Abbau gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 107.699,07 € durch Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung wird in der Anlage I des Jahresabschlussberichtes erläutert.

Z a n k e r
Landrat

M ü l v e r s t e d t
Betriebsleiterin

Anlagen:
Jahresabschluss

Abstimmungsergebnis:
Ja: Nein:

Enthaltungen:

